

Satzung des Vereins „Licht am Horizont e.V. - für die Kinder von Wismar“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Name des Vereins lautet Licht am Horizont e.V.- für die Kinder von Wismar. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt seit der Eintragung den Zusatz „e.V.“ hinter dem Satzteil „Licht am Horizont“.

Der Verein hat seinen Sitz in Wismar. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Kindern und Jugendlichen aus Wismar und Umgebung, die sich in schwierigen Lebenssituationen befinden, zu helfen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, hier Förderung der Kinder - und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Organisation, Begleitung, Unterstützung oder Durchführung von Freizeitveranstaltungen insbesondere mit maritimen Bezügen (z. B. Segelfreizeiten, Museumsbesuche und Anderes).
- Begleitung oder Kontaktpflege zu Jugendlichen auch außerhalb dieser Veranstaltungen.
- Kontaktpflege bzw. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Personen oder Vereinen, die ähnliche Ziele verfolgen, z. B. Kinder- und Jugendnotdienst, Arbeiterwohlfahrt, Perspektive Wismar gGmbH, Felicitas gGmbH, Sozialdienst kath. Frauen, Kinderwelt e.V. und Andere.
- Förderung des Gruppenbewusstseins und des verantwortlichen Handelns. Die Vereinsaktivitäten sind unter anderem auf Persönlichkeitsentwicklung und Charakterbildung von Jugendlichen ausgerichtet. Durch die Arbeit soll nicht nur Freude am Alltag vermittelt werden, sondern Selbstständigkeit, Selbstvertrauen, Eigendisziplin, Teamfähigkeit und Toleranz vermittelt werden.

Der Verein will insbesondere durch diese Freizeitveranstaltungen die Verantwortung der Personen für sich, die Umwelt und die Gruppe vermitteln. Dem Verein stehen Pädagogen und Experten aus dem Bereich der Seefahrt und des Segelsportes zur Seite. Die Veranstaltungen werden in erster Linie durch Spenden finanziert, der Verein kann aber auch geeignete Fördermittel beantragen.

Zur Verwirklichung der Kinder- und Jugendpolitik führen die Mitglieder des Vereins ihre ehrenamtliche Tätigkeit zur Unterstützung von Kindern aus Familien mit geringem Erwerbseinkommen und benachteiligten, kranken und behinderten Kindern auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989, insbesondere der Artikel 24, 26 und 31 durch.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, der die Gemeinnützigkeit betrifft, ist vor dessen Anmeldung beim zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber / der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4 **Mitgliedsarten**

Dem Verein gehören an:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Außerordentliche Mitglieder zeichnen sich dadurch aus, dass sie den Verein durch regelmäßige oder unregelmäßige Beiträge in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen unterstützen. Sie können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimm- und Antragsrecht. Von der Beitragszahlung sind sie befreit.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 5 **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird bereits mit dem Mitgliedschaftsantrag bekannt gegeben. Änderungen dieses Mitgliedsbeitrages können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beitrag ist im I. Quartal des Jahres fällig.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds b) mit freiwilligem Austritt c) durch Streichung von der Mitgliederliste d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

§ 7 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Dessen beratende Aufgabe in Vereinsangelegenheiten und die Art der Zusammenarbeit wird vom Vorstand entschieden und der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

§ 8 **Kassenprüfer*innen**

Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer*innen dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 **Beisitzer*innen**

Die Beisitzer*innen werden von der Mitgliederversammlung bzw. vom Vorstand vorgeschlagen. Nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung sind sie für jeweils zwei Jahre bestellt. Eine Bestellung ist widerrufbar.

Scheiden Beisitzer*innen aus oder zur weiteren notwendigen Entlastung des Vorstandes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung weitere Beisitzer*innen bestellen.

Die Beisitzer*innen werden zur Entlastung des Vorstandes mit vielfältigen Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen und können mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 **Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt (siehe § 12).

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen:

- dem / der Ersten Vorsitzenden,
- dem / der Zweiten Vorsitzenden
- dem / der Ersten und einem Zweiten Stellvertreter*in und
- dem / der Schatzmeister*in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 11 **Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Leitung und Organisation von Vereinsaktivitäten
2. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
3. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 **Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl angerechnet gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 13 **Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst einen Beschluss im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden können. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der / die erste Vorsitzende oder der / die zweite Vorsitzende anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters / der Leiterin der Vorstandssitzung. Die

Vorstandssitzung leitet der / die erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter*in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erhalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Verschulden.

§ 14

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Mitgliederversammlung ist hauptsächlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, Entlastung des Vorstands
2. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung über einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
6. Bestätigung Beisitzer*innen
7. Bestätigung Kassenprüfer*innen

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absetzung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Adresse / E-Mail gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem / der ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von dem / der zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokollführung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 17

Nachträgliche Änderung zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich in die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Abgabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 19

Vertretung im Rechtsverkehr

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe und Beschlüssen der Mitgliederversammlung von zwei Mitgliedern des Vorstands vertreten. Dies gilt auch für alle anderen Rechtsgeschäfte.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 20

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung der Hansestadt Wismar (derzeitige Adresse: Juri-Gagarin-Ring 55 in 23966 Wismar), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.01.2009 errichtet und genehmigt.

Wismar, den 08.01.2009

- geändert durch 1. Änderung am 22.04.2017
- geändert durch 2. Änderung am 14.09.2023



Martina Krimmling
1. Vorsitzende